

Entstehung der ältesten Kirchen Mittelbadens

7

gedrungen und haben ihre unnatürlichen Grenzen aus einem Eroberungsgebiet herausgeschritten.

Welcher Art sind nun diese ältesten Kirchen? Wie sind sie rechtlich fundiert gewesen? Man hat sich früher die Sache ziemlich einfach erklärt: Als Zentrum kirchlicher Organisation eines Sprengels galt die Bischofskirche, ihr gehörte sämtlicher Besitzstand der ganzen Diözese; von ihr lösten sich nach den wachsenden Bedürfnissen die einzelnen Landeskirchen ab und erhielten einen entsprechenden Teil des Diözesan- oder Bischofsgutes, aber auch die Verpflichtung, einen größeren Teil ihrer Einkünfte jeweils wieder dem Bischof zuzuwenden. Nun hören wir aber bei all den Gründungen, die wir bisher berührt haben und über die z. T. ausführliche Berichte vorliegen, kaum je ein Wort vom Bischof. In kirchlicher oder ökonomischer Hinsicht wird keinerlei Einfluß von ihm ausgeübt; die ältesten Kloster- und Kirchengründungen erfolgen ohne sein Zutun. Die prinzipielle rechtliche und kirchengeschichtliche Bedeutung dieses Zustandes hat zum erstenmal vor etlichen Jahren der frühere Professor des Kirchenrechts in Freiburg, jetzt in Bonn, Stutz, aufgehehlt,¹⁾ indem er die ältesten auf germanischem Boden entstandenen Kirchen als Eigenkirchen nachwies, d. h. als Gotteshäuser, die derart dem Eigentum oder der Herrschaft eines einzelnen Laien oder Geistlichen oder auch eines Klosters zueigneten, daß nicht nur in vermögensrechtlicher Beziehung darüber verfügt werden konnte, sondern daß auch die volle geistliche Leitungsgewalt sich daraus ergab. Dieses Eigenkirchenwesen ist gemein germanisch; es hat seine Voraussetzung im älteren germanischen Hauspriestertum, wobei der Hausvater die ganze Haus- und Hofgemeinde der Gottheit gegenüber zu vertreten hat, und im späteren Eigentempelwesen, wobei die gleiche Vertretung in einem Hoftempel für eine größere Sippe stattfand. Die gleiche Praxis finden wir von allem Anfang des Christentums an bei allen germanischen Stämmen befolgt, bei den Sueben und Westgoten Spaniens, wie bei den Ostgoten, Longobarden und Franken. Die Kirche, die ein Besitzer auf seinem Boden gründet, bleibt auch trotz der Übergabe an den Bischof sein Eigentum; das Besitztum, die Dotation, die er ihr bei der Gründung zugewandt, verbleibt ihm als eigen, „es ist nur aus seinem freien Vermögen in ein um einen Altar gruppiertes, gebundenes ausgeschieden worden, so etwa wie heute, aus dem freien Besitzstand ein Teil

¹⁾ Vgl. folgende seiner bahnbrechenden Studien: Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf Alexander III., Bd. I 1 (Berlin 1895); Lehen und Pfründe in Zeitschr. der Savigny-Stiftung German. Abt. XX (1899) 213 ff. — Das Eigenkirchenvermögen, ein Beitrag zur Geschichte des altdeutschen Sachenrechtes in Zeitschrift zu Otto Gierkes 70. Geburtstag (Weimar 1911); Eigenkirche in Realenzyklop. für protestantische Theologie und Kirche. Ergänzungsband.